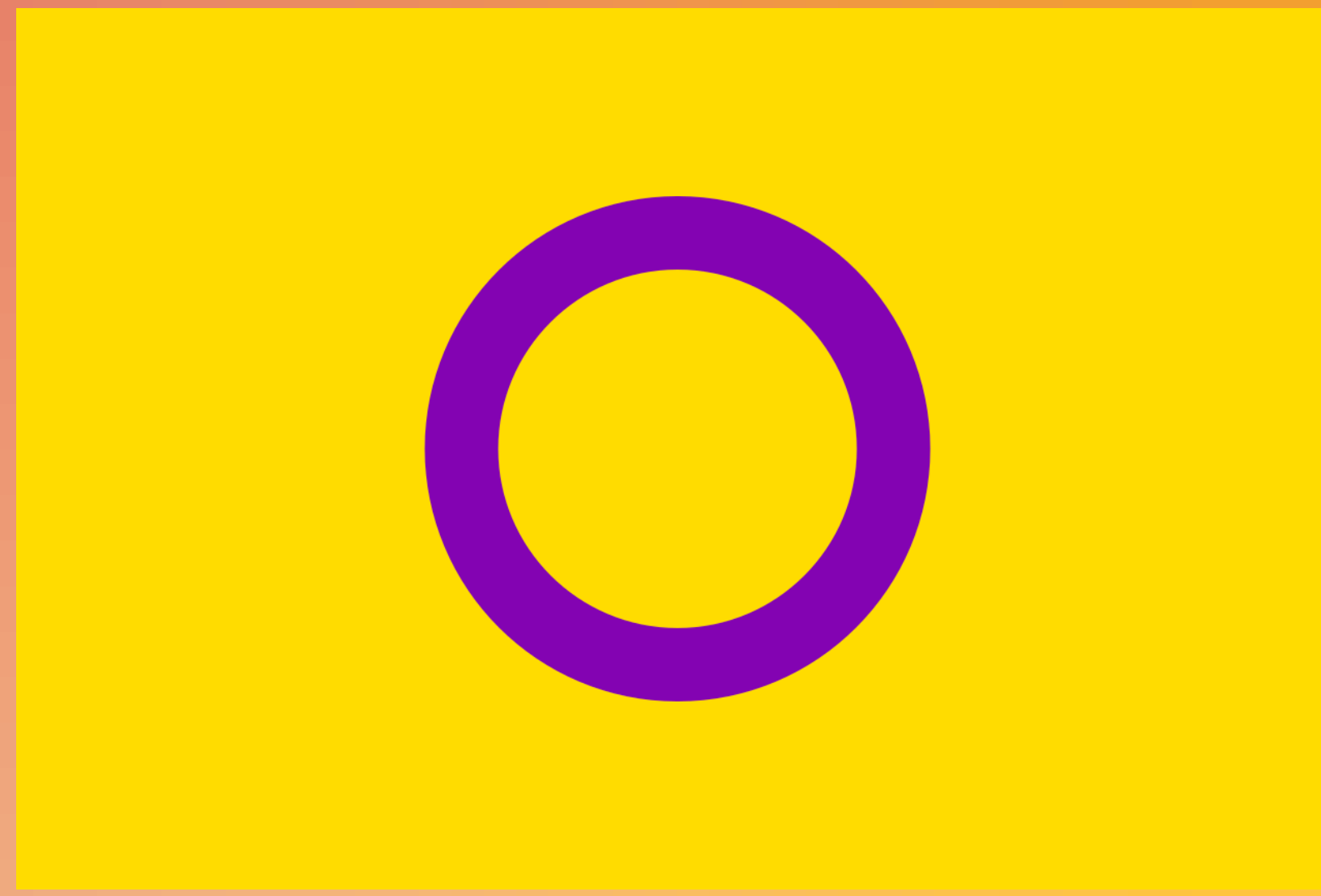


INTERGESCHLECHTLICHKEIT



Intergeschlechtlichkeit:

Das angeborene Vorhandensein genetischer und/oder anatomischer und/oder hormoneller Geschlechtsmerkmale, die nicht den Geschlechternormen von Frau oder Mann entsprechen

Intergeschlechtlichkeit kennt vielfältige Formen

Bis heute ist umstritten, wie viele Menschen intergeschlechtlich sind, da es keine einheitliche Erhebung gibt. Im Jahr 2000 wurde jedoch eine Studie veröffentlicht, die über mehr als 30 Jahre hinweg Daten auswertete und zu dem Ergebnis kam, dass 1,7 % aller Menschen intergeschlechtlich geboren werden.

Geschlechtsverändernde Operationen

In Deutschland wurden zwischen 2005 und 2014 jedes Jahr rund 1.700 intergeschlechtliche Kinder zwischen null und neun Jahren operiert. Diese Operationen sind in der Regel medizinisch nicht notwendig, sondern sind der Versuch, aus einem intergeschlechtlichen Genital ein Genital zu machen, das in die Vorstellung eines weiblichen oder männlichen Geschlechts passt.

Viele Eingriffe sind irreversibel und wirken sich oft noch nach vielen Jahren aus, ebenso die Nebenwirkungen.

Laut der sogenannten „Hamburger Intersex-Studie“ sind nur ein Drittel der operierten Menschen auf lange Sicht mit den Ergebnissen dieser Operation zufrieden oder sehr zufrieden. Menschen, die als Erwachsene in ihre Krankenakten zu Operation einsehen möchten oder gar rechtlich gegen die Operation vorgehen wollen, haben in Deutschland kaum Chancen, da Krankenakten nur 10 Jahre aufbewahrt werden und die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Bisher sind Malta und Portugal die einzigen Staaten in der Europäischen Union, in der solche geschlechtsverändernde, nicht notwendige Operationen an Kleinkindern verboten sind.

Rechtliche Lage

BVerfG 2017

„Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.“

Das Bundesverfassungsgericht, das oberste deutsche Gericht, hat am 10. Oktober 2017 geurteilt, dass die Bundespolitik bis Ende 2018 ein Gesetz beschließen muss, das (neben weiblich, männlich und keinem Personenstand) einen dritten positiven Geschlechtseintrag vorsieht. Wie genau dieses Gesetz aussehen sollte und wen es alles einschließt (nur intergeschlechtliche Menschen oder auch nicht-binäre Trans*-Menschen), war lange unklar. Zum 1.1.2019 trat die Änderung des Personenstandsgesetzes in Kraft, welche bestimmt, dass intergeschlechtliche Menschen „divers“ als Geschlechtseintrag nutzen können. Dazu müssen sie eine ärztliche Bescheinigung vorweisen, die bestätigt, dass sie intergeschlechtlich sind. Die Regelung ist also nicht selbstbestimmt, was einige Inter*-Verbände kritisieren.

Wusstest Du?

Von 2013 bis Ende 2018 musste bei intergeschlechtlichen Neugeborenen der Geschlechtseintrag freigelassen werden. Erwachsene Inter*-Personen konnten ihren binären Geschlechtseintrag nachträglich entfernen lassen. Im Gesetz zur Eheöffnung von 2017 steht, dass eine Ehe „von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ eingegangen werden kann. Mit der bis Ende 2018 gültigen Rechtslage haben jedoch viele intergeschlechtliche Menschen einen leeren Personenstandseintrag und können somit nicht heiraten.

Quellen:

- <http://www.sueddeutsche.de/leben/gleichstellung-wen-die-ehe-fuer-alle-ausschliesst-1.3638087> (zuletzt geprüft am 14.05.2018)
- Linguri, Marco (2017): *Transidentität in Italien und Rumänien. Mediendiskursanalytische Betrachtung von Fremd- und Eigendarstellungen*. Frankfurt am Main: Johann Wolfgang Goethe-Universität. S. 32
- Deutscher Ethikrat (2012): *Intersexualität - Stellungnahme*.
- <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf> (zuletzt geprüft am 14.05.2018)
- <https://www.taz.de/!5361693/> (zuletzt geprüft am 14.05.2018)
- Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (2018): *Betr.: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben*.